



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen «Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Region Heidekrautbahn“». Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wandlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der koordinierten nachhaltigen Regionalentwicklung in der Region entlang der Heidekrautbahn.
Nachhaltigkeit gilt ihm als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Der Verein orientiert seine Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
Ziel ist die Stärkung der Region als Standort für naturverbundenes Wohnen, für eine umweltverträgliche Wirtschaft und für einen landschaftsschonenden berlinnahen Tourismus. Der Verein will damit im Dialog mit den Regionalen Akteuren dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und nachhaltig zu fördern sowie regionale Ressourcen zur Zukunftssicherung der Region zu erschließen. Er fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Umweltschutzes
 - b) die Förderung der Bildung und Erziehung
 - c) die Förderung der Natur- und Heimatkunde
 - d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - e) die Förderung von Kultur.
- (3) Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes
durch gemeinsame Entwicklung von Langzeitstrategien der Regionalentwicklung in Form von planerischen Konzepten und landespflegerischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale (Natur- und Kulturlandschaft) und der Stärkung der Regionalbahnlinie NE 27 („Heidekrautbahn“) als umweltgerechtes Verkehrsmittel und das verbindende Element der Region,
durch Steuerung und Stärkung der Zusammenarbeit sowie der Organisation des Abstimmungsprozesses mit den Mitgliedern zur Erfüllung des Vereinszwecks,
durch Identifizierung und Unterstützung von Schlüsselmaßnahmen mit Initialwirkung für eine nachhaltige Regionalentwicklung,
durch Aufbau regionaler Partnerschaften zur gemeinsamen Entwicklung innovativer Projektansätze, die einer nachhaltigen Regionalentwicklung dienen,
bei der Ausübung des Radwanderns und des Sports durch Planung von Radwanderwegen und Wegeleitsystemen für eine sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berück-



sichtigung des Natur- und Umweltschutzes und Entwicklung und Unterhaltung von Naturlehrpfaden als Informationsstätte für Natur- und Umweltschutz sowie die Durchführung modellhafter Projekte des Natur- und Landschaftsschutzes

und dadurch, landespflegerische und andere dem Entwicklungsziel dienende Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden zu koordinieren, nach Dringlichkeit und Effektivität zu steuern und Maßnahmenträger zu beraten.

b) die Förderung der Bildung und Erziehung

durch Herausgabe von Informationsmaterialien zur Umweltbildung und Förderung oder Durchführung entsprechender Informationstage oder Umweltseminare und durch natur- und landeskundliche Informations- und Bildungsarbeit für die Belange der Ökologie.

c) die Förderung der Natur- und Heimatkunde

durch fachlichen Austausch in Arbeitsrunden der Vereinsmitglieder, die Dokumentation und das Aufstellen von Informationstafeln und das Auflegen von Broschüren und durch Umsetzung übergeordneter, vernetzender Maßnahmen mit ausstrahlender Wirkung auf die Region (z.B. Informations- und Leitsysteme).

d) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

durch Kampagnen der Verbraucherinformation zu Themen des umweltgerechten Verhaltens sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes

und durch Öffentlichkeitsarbeit sowohl im politischen Raum als auch gegenüber der Bevölkerung zur Information über die Ziele des Vereins.

e) die Förderung von Kultur durch ein Informations- und Leitsystem in Form der Beschilderung von kulturellen und landschaftlichen Sehenswürdigkeiten in der Region und Mitwirkung bei der Erhaltung von historischen Kulturlandschaften der Umgebung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle seines Ausscheidens hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein aktiv mitarbeitenden Mitglieder mit Stimmrecht; außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(3) Außerordentliches Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Juristische Personen werden vom gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten vertreten. Die schriftlichen Vollmachten sind beim Vorstand zu hinterlegen.



§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich des Vereins

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Vereins entspricht dem Gebiet seiner kommunalen Vereinsmitglieder. Er kann sich auch auf einzelne Ortsteile einer Gebietskörperschaft beschränken.
- (2) Gemeinden und Städte haben im Aufnahmeantrag mit entsprechender Begründung die Ortsteile aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu benennen, die dem Wirkungsbereich des Vereins zuzuordnen sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und sein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, die Zusammenarbeit untereinander und den gegenseitigen Abstimmungsprozess zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Auf Antrag können Mitglieder, die natürliche Personen sind, von der Beitragszahlung befreit oder es kann die Beitragshöhe gemindert werden. Der Vorstand entscheidet über die Befreiung bzw. Minderung.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einzelheiten über Höhe und Zahlungsfristen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem Beginn des Monats, in dem sie aufgenommen werden, in der vollen Höhe für das laufende Geschäftsjahr.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresgeschäftsberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand kann Mitglieder zur Beratung zu den Vorstandssitzungen einladen; er kann ferner fachkundige Personen, die nicht unbedingt Mitglieder sein müssen, zur Beratung hinzuziehen. Die zur Beratung einbezogenen Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. In begründeten Fällen kann die Außenvertretung eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB per schriftlicher Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme mit gleichem Stimmgewicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter. Das stimmberechtigte Vorstandsmitglied kann mittels schriftlicher Vollmacht sein Stimmrecht auf ein zur Versammlung anwesendes Vorstandsmitglied übertragen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren, das heißt ohne Zusammenkunft der Beteiligten mittels Gegenzeichnung der zugestellten Beschlussvorlagen, gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter zu unterschreiben.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.



- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter sind zur Vertretung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes berechtigt.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsstellenleiter bestellen. Dabei soll auf die Mitarbeit und technische Hilfe von Vereinsmitgliedern zurückgegriffen werden. Die Bestellung eines Geschäftsstellenleiters bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsstellenleiter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (11) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachgruppen einrichten. Die Fachgruppen bearbeiten zeitlich befristet spezielle Problemstellungen und haben dem Vorstand gegenüber beratende Funktion.
- (12) Zahlungen von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an Vorstandsmitglieder sind zulässig, soweit ihre Tätigkeit über die üblichen mitgliedschaftlichen Aktivitäten hinausgeht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszwecks
 - b) Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - f) Beschluss über Aufwandsentschädigungen von Vorstand oder anderen Vereinsmitgliedern
 - g) Beschluss über den Haushaltsplan
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - i) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 - j) Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand kann fachkundige Personen, Vertreter von Kooperationspartnern des Vereins sowie Vertreter der Presse als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung dazuladen. Der Mitgliederversammlung des Vereins gehört auch der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme an. Insbesondere soll für jeden Ortsteil im Wirkungsbereich des Vereins ein zusätzlicher zu benennender Vertreter der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft mit beratender Funktion dazugeladen werden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist



von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit des abgegebenen gültigen Stimmengewichts der anwesenden Mitglieder. Liegt bei Wahlen eine Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten vor, die die Mehrheit des Stimmengewichts auf sich vereinen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks, der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln des Stimmengewichts der anwesenden Vereinsmitglieder. In begründeten Fällen kann das stimmberechtigte Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht sein Stimmrecht auf ein zur Versammlung anwesendes Vereinsmitglied übertragen.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen hat jede Stimme einfaches Gewicht, mit Ausnahme von kommunalen Gebietskörperschaften. Das Stimmgewicht der kommunalen Gebietskörperschaften bemisst sich nach ihrer Einwohnerzahl, bezogen auf die im Wirkungsbereich des Vereins liegenden Ortsteile, und zwar in der Gestalt, dass je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme gezählt wird. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik in Brandenburg zum 31.12. des jeweils vorletzten Jahres zum Zeitpunkt der Abstimmung.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins für materielle und immaterielle Schäden seiner Mitglieder im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Durch die Mitgliedschaft im Verein wird diese Haftungsbeschränkung anerkannt.
- (2) Schadensersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Eisenbahnfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.




§ 13 Inkrafttreten

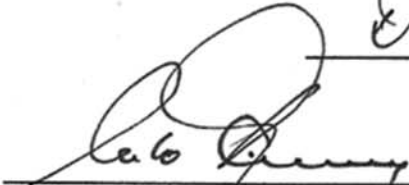
Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04. Oktober 2010 beschlossen.


Gründer:



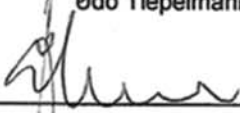
Dietmar Seefeldt



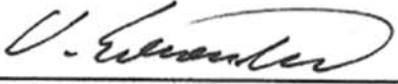
Udo Tiepelmann und Gisela Peter (für die Gemeinde Wandlitz)



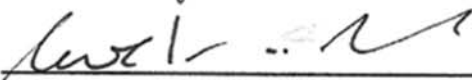
Gisela Peter




Hans-Ulrich Kühne und Volkmar Schönfeld (für die Gemeinde Marienwerder)




Volkmar Schönfeld



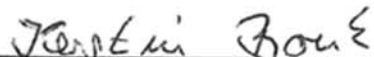
Uwe Schönebeck und Angela Braun (für die Gemeinde Schorfheide)



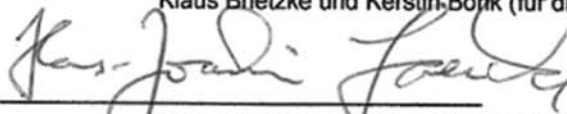
Angela Braun



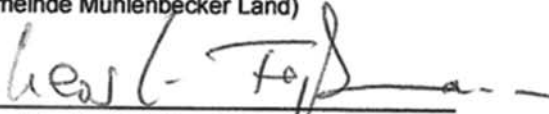
Klaus Brietzke und Kerstin Bonk (für die Gemeinde Mühlenbecker Land)



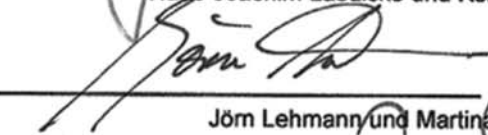
Kerstin Bonk



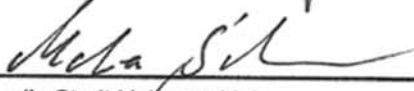
Hans-Joachim Laesicke und Kerstin Faßmann (für die Stadt Oranienburg)




Kerstin Faßmann



Jörn Lehmann und Martina Schnur (für die Stadt Liebenwalde)



Martina Schnur



Dettlef Bröcker (für die Niederbarnimer Eisenbahngesellschaft)